

Verordnung Sozialfonds

2020

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 92 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgende Verordnung:

Grundlage
und Zweck

Art. 1 ¹ Die Gemeinde führt seit der Fusion den Sozialfonds.

² Der Fonds entstand aus einer Zuwendung von Marie Bohni, verstorben am 16.4.1962 und wurde durch die ehemalige Gemeinde Kirchdorf eingebracht.

³ Der Zweck des Fonds umfasst Ausgaben in den Bereichen Soziales und Alterspolitik.

Einlagen
in den Fonds

Art. 2 ¹ Der Fonds weist einen Anfangsbestand von CHF 3'231.70 auf.

² Das Fondsvermögen ist intern zu verzinsen.

Entnahmen
aus dem Fonds

Art. 3 ¹ Alle Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, welche sozial benachteiligt und ausserhalb der SKOS-Unterstützung sind, können schriftlich ein Beitragsgesuch einreichen.

² Über die Höhe der auszurichtenden Beiträge beschliesst der Gemeinderat.

³ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht. Beitragsverweigerungen sind jedoch kurz zu begründen.

⁴ Der Gemeinderat darf das Kapital und die Kapitalerträge verwenden.

Revision

Art. 4 Die Revision erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Kirchdorf.

Inkrafttreten

Art. 5 Die Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Aufhebung früherer
Erlasse

Art. 6 Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung über den Fonds „Sozialwesen“ vom 26. August 2010.

Kirchdorf, 3. Juni 2020

Gemeinderat Kirchdorf



Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 11. Juni 2020 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.



Peter Blatti
Gemeindeschreiber